

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach vom 22. Dezember 2004 (zuletzt geändert am 27. Oktober 2011) Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in seiner jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 20.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen: § 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs (1) Die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Biberach werden ab 01.01.2005 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Biberach“. (3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die im gesamten Stadtgebiet anfallenden Abwässer den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und dem Klärwerk des Abwasserzweckverbands Riß zuzuleiten. Dazu gehört der Bau und Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der Regenwasserbehandlungsanlagen. (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. § 2 Stammkapital Auf die Festsatzung des Stammkapitals wird verzichtet. § 3 Organe des Eigenbetriebs (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und die Betriebsleitung. (2) Es wird kein Betriebsausschuss gebildet. § 4 Aufgaben des Gemeinderats (1) Der Gemeinderat entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 39 Absatz 2), nach § 9 Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Betriebssatzung vorbehalten sind. (2) Der Gemeinderat beschließt insbesondere über: - die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs sowie die Übernahme weiterer Aufgaben, - den Erlass von Satzungen, - die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Biberach, - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts, - die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung, - die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, - die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Gebühren, - sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.	§ 3 Organe des Eigenbetriebs (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. (2) Es wird kein Betriebsausschuss gebildet.	Erläuterung der Farben: rot: Streichungen grün: Neuaufnahmen

§ 4a Aufgaben des Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beratender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die Funktion des Betriebsausschusses übernimmt der Bauausschuss der Stadt Biberach.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (4) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Biberach.

§ 5 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann gemäß § 10 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Dies ist der jeweilige Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Stellvertretung der Betriebsleitung üben ein vom Gemeinderat bestimmter Bediensteter der Stadt Biberach oder des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach (Erster Stellvertretender Betriebsleiter) und der Erste Bürgermeister aus.
- (5) Im Vertretungsfall sind beide stellvertretenden Betriebsleiter einzeln vertretungsberechtigt. Weitergehend sind sie zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Kann im Vertretungsfall bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den stellvertretenden Betriebsleitern keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Erste Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er ist für die laufende Betriebsführung und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung gehört insbesondere die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, der Abschluss von Verträgen, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn

- unabsehbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst erheblich vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die Betriebsleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen sowie dem Ersten Bürgermeister der Stadt Biberach alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt betreffen.

(5) Der Betriebsleiter kann unbeschadet der Vertretungsregelung nach § 6 Absatz 1 Beamte und Angestellte der Stadt in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 8 Bedienstete beim Eigenbetrieb

(1) Die Stadt Biberach stellt dem Eigenbetrieb das erforderliche Personal zur Verfügung.

(2) Die entsprechenden Stellenanteile und die anteiligen Personalkosten werden in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ausgewiesen.

§ 9 Büroräume

(1) Die Stadt Biberach stellt dem Eigenbetrieb die erforderlichen Büroräume zur Verfügung.

(2) Hierfür erhält sie eine pauschale Entschädigung.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist über den Oberbürgermeister dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Biberach.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.